


Anmerkung:

Der Verein wurde am 17.01.2008 unter VR 1024 beim Amtsgericht Weinheim eingetragen.



**Satzung des**

**„Pro Weststadt“  
e.V. Weinheim  
Pappelallee 19**

**69469 Weinheim**

**§ 1**

**Name und Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Pro Weststadt“ e. V. Weinheim. Er hat seinen Sitz in Weinheim und ist in das Vereinsregister Weinheim eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Kalenderjahres und endet am 31. Dezember.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung des Zusammenlebens und des Zusammenhalts in der Weststadt. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Gemeinnützigkeit, zur Zeit, gem. § 51ff der Abgabenordnung von 1995.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Förderung / Erhaltung/Verbesserung des Erscheinungsbildes der Weststadt
  - Unterstützung von gemeinnützigen Veranstaltungen oder Einrichtungen in der Weststadt
  - Unterstützung von sozialen Projekten in der Weststadt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck d. Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Organe des Vereins:**

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

**§ 4 Vorstand**

1. Erste/r Vorsitzende/r
2. Zwei Stellvertreter/innen
3. Kassierer/in
4. Stellvertretender Kassierer/in
5. Pressewart
6. Schriftführer/In
7. Mind. 3 Beisitzer/innen

**§ 5 Wahl und Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt und ist ehrenamtlich tätig.
2. Es können je zwei in der § 4 Ziff. 3-7 benannten Ämter in einer Person vereinigt werden; der Vorstand muß jedoch aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen.
3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit hierfür nach der Satzung nicht ein anderes Organ zuständig ist. Für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand auf der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen in Form eines Jahresberichts und einer Jahresrechnung. Der /die 1. Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in berufen den Vorstand kurzfristig und formlos ein. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Es wird mündlich abgestimmt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder

des/der Stellvertreter/in. Die Vorstandssitzungen werden von einem der Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen hat der/die Schriftführer/in, bei Abwesenheit, ein von dem/der Vorsitzende/n zu bestimmendes anderes Mitglied des Vorstandes, eine Niederschrift anzufertigen und gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind 5 Jahre aufzubewahren.

5. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsausschüsse und Beauftragte für Sonderaufgaben einzusetzen, die ihm verantwortlich sind.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu wählen.

## **§ 6 Vertretung des Vereins**

Der/die 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter sowie der 1. Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB und zwar jeweils zusammen oder einzeln .

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für :

1. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung (§5)
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§5) und der Rechnungsprüfer
4. Beschlußfassung über die Satzung und deren Änderung
5. Beschlußfassung über sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
6. Auflösung des Vereins

## **§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft alljährlich bis spätestens 31. Mai die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 14 Tage vorher schriftlich – unter Bekanntgabe der

Tagesordnung- eingeladen werden müssen.

2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
  1. Jahresbericht und Jahresrechnung des Vorstandes
  2. Bericht der Rechnungsprüfer
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Neuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  5. Bei geplanten Satzungsänderungen deren wesentlicher Inhalt
  6. Verschiedenes
3. Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Der/die Schriftführer(in) hält die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form fest und bewahrt diese auf.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen Wochenfrist, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Fünftel der Vereinsmitglieder, jeweils unter Angabe des Grundes beantragen.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2. Jahren. Diese haben das Recht jederzeit die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen. Sie haben die Pflicht, eine Überprüfung mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres vorzunehmen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

## **§11 Mitglieder**

Mitglieder können Einzelpersonen  
Firmen  
Kirchen und sonstige  
Organisationen sein.  
Kirchen und sonstige Organisationen können für den Vorstand Personen vorschlagen. Juristische und natürliche Personen haben je 1 Stimme.  
Mitglieder unter 18 Jahren benötigen die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

## **§ 12 Beiträge**

Den Mitgliedsbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung.  
Der Mitgliedsbeitrag ist bis jeweils zum 31.03. des Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Einreichung des Aufnahmeantrages an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet den Grund anzugeben.

## **§ 14 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. durch Austritt
  2. durch Ausschluß
  3. durch Tod

2. Die Beitragspflicht erlischt erst mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres, auch dann, wenn der Austritt zu einem früheren Termin erklärt wird.
3. Der Austritt muß spätestens 14 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erfolgen.

## **§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind gehalten, am Leben des Vereins teilzunehmen und seine Arbeit zu fördern. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu verhindern.
2. Sie können die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte auf der Mitgliederversammlung beantragen; hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich, der spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden muß. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den kulturellen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle. Es besteht ein Haftschutz.

## **§ 17 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weinheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, es sei denn, daß von der Mitgliederversammlung eine

zufallende Vermögen zu Zwecken dieser Satzung, wenn dies nicht möglich ist, zu allgemeinen kulturellen Zwecken zu verwenden.

3. Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 18 Satzungsänderung

Über die Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

### § 19

Diese Satzung tritt am 16.10.2007 in Kraft.

Ev. Kirchengemeinde  
Johanna Gyll  
Rita Eidem  
Reinhold Beckel  
Jörg Ehl, Luhringemeinde  
W. Weber

J. Grotz  
Jens Rühle  
Ferdinand Rante  
Andreas Künzel  
Klaus Pöppel

J. Grotz

U. Frings

Jabon Mehtap  
Friedrich Hebe

Frank Holzborn e.V.  
Stattjüngel  
Ring  
Ker Mellh  
Karl Imje